

even those who are still there who once lived in the precolonial era may not be able to recollect facts with some measure of precision for a historian. This fact, presumably, leaves Koponen with no other choice but deal basically with secondary sources. The bibliography is very rich and impressive. A good number of it is by European authors, and mainly Germans. Koponen has done a good job in this work in the sense that he has managed to make his points clear without being influenced by the almost topsided literature he had to go through. It is indeed not only a good reading, but a scholarly work deserving all respect.

Costa R. Mahalu

Paul de Waart / Paul Peters / Erik Denters (eds.)

International Law and Development

Verlag Martinus Nijhoff, Dordrecht/Boston/London, 1988, 451 S., £ 58.00

Die vorliegende Veröffentlichung beruht auf Studien, die international angesehene Wissenschaftler für ein Seminar über "Völkerrecht und Entwicklung" an der Freien Universität Amsterdam im April 1987 beigesteuert haben. Neben "einführenden Überlegungen" des Mitherausgebers de Waart sind auch die Begrüßungsansprachen des früheren Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, Singh, und des ehemaligen Außenministers von Bangla Desh, Hossain, abgedruckt. Singh beschäftigt sich mit dem "Recht auf Entwicklung", vor allem mit dessen Begrenzungen. Er kommt zu dem Schluß, daß das "Recht auf Entwicklung" mittlerweile ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts sei, der allerdings vom Gebot der Verträglichkeit ("imperative of sustainability") geprägt und von anderen völkerrechtlich geschützten Interessen begrenzt werde. Hossain erörtert die wirtschaftliche Lage der unterentwickelten Welt und plädiert nachdrücklich für eine neue Weltwirtschaftsordnung. Er geht dabei von der durchaus anfechtbaren Prämisse aus, daß globales Wirtschaftswachstum ein allgemein anerkanntes Ziel der internationalen Gemeinschaft sei. Der zweite Teil des Werkes ist dem Thema "wirtschaftliche Souveränität" gewidmet. Kahn bewertet in seinen Überlegungen zum Recht der Staaten, ihr soziales und wirtschaftliches System zu wählen, die 1986 in Seoul verabschiedete Erklärung der ILA (Seoul-Deklaration) als Rückschritt auf dem Weg zu einer neuen Weltwirtschaftsordnung. Kritikwürdig sei, daß die Entwicklungsländer durch die in der Seoul-Deklaration vorgenommene Konkretisierung des Solidaritätsprinzips und des Rechts auf Entwicklung mehr als Verpflichtete (gegenüber ihren Völkern) denn als Berechtigte (gegenüber den entwickelten Staaten) erscheinen. Diese etwa im Vergleich zur Resolution 3281 (XXIX) der VN-Generalversammlung ("Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten") stärker betonte Verantwortung jedes Staates für seine eigene Entwicklung ist m.E. durchaus zu begrüßen. Die Akzentverschiebung in Richtung auf eine "innere Dimension" des "Rechts

auf Entwicklung"¹ fügt sich harmonisch in die noch immer von der Staatensouveränität geprägte Völkerrechtsordnung ein und fördert im übrigen eine aufgeschlossene Haltung der Entwicklungshilfegeber gegenüber den Forderungen der Dritten Welt. Insgesamt kann die Seoul-Deklaration durchaus als tragfähiger Kompromiß eingeschätzt werden, der dazu beiträgt, dem nach der Verabschiedung der nicht konsensgetragenen "Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten" ins Stocken geratenen Nord-Süd-Dialog zu neuem Schwung zu verhelfen.² In diesem Sinne äußert sich auch der indische Völkerrechtler Chowdhury, der an der Deklaration maßgeblich beteiligt war. In seinem Beitrag untersucht er den "Grundsatz der ständigen Souveränität über die Bodenschätze, wirtschaftliche Betätigungen und Wohlstand", der als "core principle" Eingang in die Seoul-Deklaration gefunden habe.

Um diesen Grundsatz und dessen Verhältnis zum Common Heritage of Mankind-Prinzip kreisen auch die Überlegungen Schrijvers. Das Spannungsverhältnis zwischen diesen "Prinzipien", denen der Autor völkergewohnheitsrechtliche Geltung zuspricht, hat sich in aller Deutlichkeit bei den Auseinandersetzungen über ein neues Seerecht, insbesondere in der Frage der Territorialisierung der Meere gezeigt. Schrijvers verzichtet leider auf eine nähere Betrachtung dieser Problemstellung. Es überzeugt nicht, wenn der Autor Widersprüche mit der nicht weiterführenden Bemerkung leugnet, beide Konzepte würden von Entwicklungsländern verfolgt.

Der dritte Teil des Werkes enthält Beiträge zu Investitionsfragen. Peters untersucht eine Vielzahl von bilateralen Investitionsschutzabkommen und befaßt sich eingehend mit der neuen Multilateralen Investitionsgarantie-Agentur (MIGA). Er kommt zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß sich das Geflecht der ungefähr 300 derzeit in Kraft befindlichen Investitionsschutzverträge als wirksam erwiesen habe, Auslandsinvestitionen abzusichern und die Investitionstätigkeit in fremden Ländern zu fördern. Es muß abgewartet werden, ob dem MIGA-System ähnliche Erfolge beschieden sein werden. Peters äußert sich dazu gedämpft optimistisch.

Unbedingt lesenswert ist die von Sishi vorgelegte Bestandsaufnahme der von der VR China abgeschlossenen Investitionsschutzverträge. Sie verdeutlicht, daß sich das Interesse am Abschluß solcher Verträge nicht auf entwickelte Staaten beschränkt.

Der vierte Teil des Buches beginnt mit einem engagierten Plädoyer gegen den Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen. Dicke sieht in der Geschichte der Wirtschaftssanktionen eine Kette von Fehlschlägen und fordert deshalb ein Verbot bestimmter Maßnahmen (z.B. Boykott und Embargo). Nun mag es zwar sein, daß wirtschaftlicher Druck häufig nicht sofort den gewünschten Erfolg zeitigt; dies belegt aber keineswegs die völlige Wirkungs-

1 Siehe hierzu näher *Kunig*, Die "innere Dimension" des Rechts auf Entwicklung - Rechtspolitische Überlegungen zur Inpflichtnahme von Entwicklungsländern, VRÜ 19 (1986), 383-400.

2 Siehe dazu *Oppermann*, Die Seoul-Erklärung der International Law Association vom 29.-30. August 1986 über die fortschreitende Entwicklung von Völkerrechtsprinzipien einer neuen Weltwirtschaftsordnung; in: Festschrift für Seidl-Hohenveldern, 1988, 449-471 (469 ff.).

losigkeit derartiger Maßnahmen. Dicke stellt z.B. fest, daß die USA und Israel sich vom Einsatz der Ölwanne im Jahre 1973 nicht beeindrucken ließen. Selbst wenn diese Aussage zutreffen sollte, gilt immer noch, daß besagtes Ölembargo die Nahostpolitik anderer Staaten (EG-Mitgliedstaaten, Japan) im arabischen Sinne beeinflußt hat. Die Forderung nach einem Verbot wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen erscheint ferner rechtspolitisch nicht angebracht. In der dezentral organisierten Staatenwelt ist angesichts des Gewaltverbots in Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta wirtschaftlicher Druck für den einzelnen Staat in aller Regel die einzige Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung. Mit dem "Einfluß von Entwicklungsbedürfnissen auf internationale Handelsregelungen" setzt sich Butkiewicz in ihrem Beitrag auseinander. Sie konstatiert eine u.a. durch Handelspräferenzen für die Entwicklungsländer hervorgerufene Erosion des GATT-Systems. Für die zukünftige Entwicklung sieht Butkiewicz zwei Möglichkeiten, nämlich eine Rückkehr zum ursprünglichen GATT-System oder die Ablösung des GATT durch eine völlig neue Ordnung.

In den beiden ersten Studien des fünften Teils beleuchten van Themaat und Denters die Kreditvergabebedingungen des IWF und deren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den von Zahlungsbilanzdefiziten betroffenen Entwicklungsländern. Denters spricht sich dafür aus, den IWF an die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte vom 19.12.1966 (im folgenden: IPwirtR) zu binden.

Schließlich befürworten van Overbeeke und Prast-Ragetli in einer informativen Untersuchung Doppelbesteuerungsabkommen und die einseitige Gewährung von Steuererleichterungen durch Industriestaaten als wirksames Mittel der Entwicklungshilfe.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen des sechsten Teiles stehen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte des IPwirtR. Dankwa und Flintermann stellen die sog. "Limburger Grundsätze" vor. Diese Erläuterungen zum IPwirtR sind das Ergebnis einer Konferenz von Völkerrechtlern, die im Juni 1986 in Maastricht stattfand. Für die wohl interessanteste Studie in diesem Teil des Buches zeichnen van Hoof und Tahzib verantwortlich. Sie vertreten nachdrücklich die These, die Menschenrechte des IPwirtR seien denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 rechtlich ebenbürtig. Die Begründung überzeugt freilich nicht, weil sie den Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 IPwirtR nicht berücksichtigt.³

Da sich das im IPwirtR vorgesehene Berichtsverfahren bisher für die Durchführung dieses Vertrages nicht bewährt hat, schlagen van Hoof und Tahzib eine Beteiligung der Weltbank am Überwachungsverfahren vor. Sollte damit ein Informationsaustausch zwischen Weltbank und dem für das Berichtsverfahren zuständigen Wirtschafts- und Sozialrat der VN gemeint sein, könnte dies in der Tat ein - bescheidener - Beitrag zur Verbesserung des Überwachungsverfahrens sein. Das Konzept der Autoren zielt aber auf eine weitergehende

³ Zu den Unterschieden zwischen den beiden Menschenrechtspakten vgl. *Randelzhofer*, Menschenrechtsschutz im Völkerrecht, in: *Hempfer/Schwan* (Hrsg.), Grundlagen der politischen Kultur des Westens, 1987, S. 39-62 (58).

"Beteiligung" ab. Die wirtschaftliche Macht der Weltbank soll als Hebel zur Durchführung des IPWirtR dienen. Dies läßt sich aber nur erreichen, wenn die Entscheidungen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Weltbank aufeinander abgestimmt werden. Eine solche rechtlich fixierte oder nur faktisch bedingte "gegenseitige Mitbestimmung" würde nicht nur die Verantwortlichkeiten verschleiern, sondern letzten Endes auch die Unabhängigkeit beider Institutionen gefährden. Der Vorschlag sollte deshalb nicht weiter verfolgt werden.

Der letzte Teil des Werkes ist der schillernden Figur des "Rechts auf Entwicklung" vorbehalten. Bulaĵić schildert die Entstehungsgeschichte der Resolution 41/128 der VN-Generalversammlung, mit der "Erklärung über das Recht auf Entwicklung". Er meint, daß das "Recht auf Entwicklung" damit schon den Status eines "unveräußerlichen Menschenrechts" erreicht habe. Über Inhalt und Reichweite dieses "Rechts" herrsche aber nach wie vor Streit, so daß im Rahmen der Vereinten Nationen ein neuer Anlauf genommen werden sollte, dieses sog. "Menschrecht der dritten Generation" mit Konturen zu versehen.

Auch Kenig-Witkowska betrachtet in ihrer Untersuchung die erwähnte Resolution 41/128, die nicht im Konsensverfahren zustande kam, nur als einen ersten Schritt auf dem Weg zur Kodifizierung eines "Rechts auf Entwicklung".

Dieses "Recht" kann nicht als ein absolutes staatliches Recht oder Menschenrecht konzipiert werden. Darauf weist schließlich de Waart in seiner Studie hin. Das "Recht auf Entwicklung" hat nach seiner Auffassung allerdings schon die Statur eines Völkerrechtsprinzips.

Den Sammelband schließt eine Zusammenfassung der Diskussionen des oben erwähnten Seminars sowie ein Anhang, der die Seoul-Deklaration, die Erklärung der VN-Generalversammlung über das Recht auf Entwicklung und die Limburger Grundsätze enthält.

Mit diesem Werk ist den Herausgebern und Autoren ein sehr ansprechender Überblick über eine Vielzahl von Fragen des Entwicklungsvölkerrechts gelungen. Der Leser sollte freilich keine definitiven Antworten erwarten. Zum einen ist es in diesem Rechtsgebiet in weiten Bereichen heute (noch) nicht möglich, zu gesicherten Erkenntnissen zu kommen. Zum anderen beschränkt sich das Anliegen der Herausgeber darauf, Anstöße für die weitere Forschung zu geben. Dieser Zielsetzung wird der Band ohne Einschränkung gerecht. Die Beiträge - und dies gilt auch für die Studien, die in dieser Besprechung nicht berücksichtigt werden konnten - vermitteln einen guten Einblick in die jeweilige Problematik und enthalten häufig bedenkenswerte Anregungen für die weitere Forschung. Gelegentlich wäre eine stärkere rechtsdogmatische Argumentation wünschenswert gewesen. Auch die Gliederung des Werkes ist nicht immer einsichtig. Diese eher marginalen Kritikpunkte können das positive Gesamtbild freilich nicht trüben. Dem Sammelband ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Michael Wein